

Steuerliche Anerkennung einer ersetzenden Zusage an GGF ohne Einhaltung der Probezeit ist fraglich

Mit den Versorgungszusagen an GGF soll eine angemessene Altersversorgung sichergestellt werden. Für die steuerliche Anerkennung der Versorgungszusage muss eine Probezeit von in der Regel 2 bis 3 Jahren eingehalten werden. Das gilt für arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Zusagen.

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen GGF kann die Zusage gedanklich in zwei Teile aufgeteilt werden: Einen ersetzenden Teil, der die wegfallende Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt, und einen ergänzenden Teil, der über die wegfallende Versorgung hinausgeht.

In der Literatur wird nun zum Teil die Meinung vertreten, dass für die ersetzende Zusage die Einhaltung einer Probezeit nicht notwendig ist (so u. a. Blomeyer/Rolfs/Otto, a. a. O., StR F Rz. 41; Doetsch/Lenz, Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und -vorstände, 9. Auflage/2014, Seite 73 und 59 ff.). Dazu gab es allerdings bisher weder eine Entscheidung des BFH noch eine Veröffentlichung der Finanzverwaltung.

Zwar hat der BFH in einzelnen Entscheidungen zwischen der ersetzenden und ergänzenden Zusage unterschieden (u. a. Urteil vom 28.01.2004, Az. I R 21/03). Diese Entscheidungen beschäftigten sich aber im Wesentlichen mit der Frage der Angemessenheit und der Finanzierbarkeit von Zusagen. Zur Frage der Einhaltung einer Probezeit für den ersetzenden Teil der Zusage hat sich der BFH bisher nach unserem Wissen noch nicht geäußert.

Die Finanzverwaltung hat sich dazu ebenfalls noch nicht geäußert. Es ist aber anzunehmen, dass sie bei ihrer restriktiven Haltung bleibt und diese Möglichkeit eher kritisch sieht. Diese Vermutung lässt die letzte OFD-Verfügung Niedersachsen vom 15.8.2014 bezüglich Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften zu. Danach ist der Erdienstzeitraum auch bei Entgeltumwandlung einzuhalten (siehe bAV-Fachinformation vom 11.11.2014).

Beratung durch Steuerberater unerlässlich

Wenn auch einige Argumente für den Wegfall der Probezeit bei einer ersetzenden Zusage sprechen, so muss beachtet werden, dass es sich bisher ausschließlich um Literaturmeinungen handelt. Wegen der fehlenden Rechtssicherheit sollte bei der Beratung entsprechend vorsichtig mit diesen Argumenten umgegangen werden. In jedem Fall sollte der Kunde vor einer endgültigen Entscheidung seinen Steuerberater konsultieren.

Im Zweifel sollte dieser eine verbindliche Anfrage an das zuständige Finanzamt stellen, ob in dem speziellen Fall eine Probezeit eingehalten werden muss. Das gilt auch, wenn eine Entgeltumwandlung von bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. § 1a Abs. 1 BetrAVG) abgeschlossen werden soll.

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung und bAV-Recht im Geschäftsfeld bAV